

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel
Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales
Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht
Universität Augsburg

**Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

—
zu dem Entwurf der Fraktion CDU/CSU und SPD eines
Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglich-
keiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO
(Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) – BT-Drs. 19/30399
sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 9.6.2021
(Ausschussdrucksache 19(6)280)
—

I. Zusammenfassung*

1. Rechtspolitische Erwägungen

- Der Gesetzentwurf greift eine seit fast zwei Jahrzehnten geführte rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Debatte auf und ist das Ergebnis intensiver strafprozessualer und verfassungsrechtlicher Prüfungen.
- **§ 362 Nr. 5 StPO-E stellt keinen Paradigmenwechsel dar, sondern schreibt einen im geltenden Recht angelegten Grundgedanken für einen klar und eng gefassten Anwendungsfall fort.**
- **Andere europäische Staaten – etwa Österreich – lassen eine Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen unter weitaus geringeren Voraussetzungen zu. Auch Art. 4 Abs. 2 des**

* Die Stellungnahme greift Überlegungen eines Aufsatzes des Verf. auf, der im Heft 7/2021 des „Goldammer’s Archiv für Strafrecht“ erscheinen wird.

7. **Protokolls zur EMRK** erkennt die Möglichkeit der Wiederaufnahme von Verfahren zuungunsten des Freigesprochenen an – **bei jeglichen Straftaten und unabhängig von der Qualität der neuen Beweismittel.**

- § 362 Nr. 5 StPO-E ist enger gefasst: Er ist erstens **auf Fälle begrenzt, in denen das geltende materielle Strafrecht schwerstes, weil unverjährbares Unrecht** erblickt. Zweitens ist die Wiederaufnahme nur möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel **dringende Gründe** dafür bilden, dass der Freigesprochene wegen dieser schwersten Straftaten verurteilt wird.
- Dem Gesetzentwurf lässt sich nicht entgegenhalten, er lege den Grundstein für weitere – ggfs. unverhältnismäßige – Durchbrechungen der Rechtskraft durch künftige Gesetzesnovellierungen. Ein solches **Dambruchargument** **verkehrt die Beweislast. Es gilt daher in der Diskursethik nur als valide, wenn mit Gründen belegt werden kann, dass die behauptete Gefahr sehr wahrscheinlich eintreten wird.**¹ Solche Gründe sind nicht ersichtlich.

2. Der Gesetzentwurf ist **verfassungskonform.**

- Die **Gewährleistungen des Art. 103 Abs. 3 GG** gelten nicht einschränkungslos.
- § 362 Nr. 5 StPO-E schränkt Art. 103 Abs. 3 GG **in verhältnismäßiger Weise** ein. Die Regelung dient dem Ziel, einen – durch neue Tatsachen oder Beweismittel von besonders hoher Aussagekraft – erneuerten Verdacht schwerster Straftaten aufzuklären. Die Vorschrift trägt dafür Sorge, dass Normgeltung und Befriedungsfunktion des Strafrechts in zentralen Bereichen nicht dadurch Schaden nehmen, dass einem (erneuerten) Verdacht der Begehung schwerster Straftaten nicht nachgegangen wird.
- Der **Kerninhalt des Art. 103 Abs. 3 GG** bleibt von dieser **punktuellen, eng gefassten Änderung unberührt.**
- Die **Vorschrift gerät nicht in Konflikt mit dem Rückwirkungsverbot**, da sie nicht ausschließlich rückwirkende Geltung hat, sondern Wirkung auch und gerade pro futuro zeitigt. Eine rückwirkende *Anwendung* des Gesetzes wäre an den Regeln des BVerfG über eine echte Rechtsfolgenrückwirkung zu messen; die Rückwirkung ließe sich auf Basis der Rspr. des BVerfG mit überragenden Gründen des Gemeinwohls rechtfertigen.

¹ Siehe dazu *Sinnott-Armstrong/Fogelin*, Understanding Arguments: An Introduction to Informal Logic, 8. Aufl. 2009, S. 329.

II. Im Einzelnen

1. Hintergrund der Gesetzgebung

Der Gesetzentwurf hat einen **langen Vorlauf**. Die Frage, ob neue Beweismittel (propter nova) eine Erneuerung der Hauptverhandlung gegen den Freigesprochenen ermöglichen sollen, diskutiert die Rechtswissenschaft seit mehr als einhundertfünfzig Jahren.² Präsent im Deutschen Bundestag und Bundesrat ist die Debatte seit 1993.³ **Auslöser der rechtspolitischen Debatte sind (mehrere) Tötungsdelikte**, bei denen neue kriminaltechnische Untersuchungsmöglichkeiten eindeutige Ergebnisse zur Identifizierung einer Person erbracht und den Nachweis ihrer Täterschaft ermöglicht haben.⁴

Dennoch lässt § 362 StPO eine Wiederaufnahme in solchen Fällen bislang nicht zu. **§ 373 a StPO** ermöglicht hingegen – verfassungsgerichtlich anerkannt⁵ – die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Freigesprochenen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.⁶ Zwar bestehen zwischen einem Strafbefehlsverfahren und einem Freispruch am Ende einer Hauptverhandlung verfahrensstrukturelle Unterschiede; nach Abschluss beider Verfahren tritt aber eine identische Rechtskraft ein.⁷ Daher sind beide Fälle aus der grundrechtlichen Perspektive des von der Rechtskraft profitierenden Einzelnen vergleichbar.⁸ Hier wie dort wird die Rechtskraft einer für ihn günstigen Entscheidung beseitigt und eine reformatio in peius ermöglicht. Ungeachtet dessen regelt das geltende Recht beide Fälle auf entgegengesetzte Weise: Nach einem Freispruch ist die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen und Beweise selbst bei schwersten Straftaten

² Umfassend *Grünewald* ZStW 120 (2008), 545 ff. – Dennoch sei das Recht der Wiederaufnahme „alt und eingefahren und von bleibenden Reformen fast unberührt“, meint *Dünnebier*, FS Peters, 1974, S. 333.

³ Aus dem Jahr 1993 BT-Drs. 12/6219; aus dem Jahr 1996 BT-Drs. 13/3594; aus dem Jahr 2008 BT-Drs. 16/7957 (Gesetzentwurf des Bundesrates); aus dem Jahr 2010 BR-Drs. 222/10. – Keinen Handlungsbedarf sah hingegen der Abschlussbericht der beim BMJV angesiedelten Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und Jugendstrafverfahrens, 2015, S. 168 (indes ohne Begründung). – Zu diesem Teil der Historie siehe *Gössel*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Bd. 7/2, 26. Aufl. 2013, Vor § 359 Rn 193 f.; *Sabel*, FS Graf-Schlicker, 2018, S. 561, 566 ff.

⁴ Siehe nur BT-Drs. 16/7957, S. 1.

⁵ BVerfGE 3, 248 ff.

⁶ Siehe dazu *Schmidt*, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 8. Aufl. 2019, § 373a Rn 4: verfassungsrechtlich unbedenklich. – Darüber hinaus ist nach § 85 Abs. 2 OWiG die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Betroffenen aufgrund neuer Tatsachen oder Beweise zu dem Zweck zulässig, die Verurteilung nach einem Strafgesetz herbeizuführen.

⁷ Vgl. § 410 Abs. 3 StPO und *Meyer-Gößner*, in: ders./Schmitt, StPO, 67. Aufl. 2017, § 373a Rn 3.

⁸ Das wird vielfach übersehen, so etwa von *Brade*, ZIS 2021, 362 f.; *Leitmeier*, StV 2021, 341, 344; *Rubs*, ZRP 2021, 88, 91.

ausgeschlossen, während propter nova einem Strafbefehl bei weit geringeren Tatvorwürfen umstandslos die – einem Urteil entsprechende – Rechtskraft nehmen. **So kann aus einem Strafbefehl wegen Diebstahls eine Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Raubmordes werden, während der Freispruch vom Vorwurf des Mordes Bestand hat.**

Letzteres will der vorliegende Gesetzentwurf – unter engen Voraussetzungen – ändern. Er verfolgt dabei das Ziel, unter Abwägung zwischen „den Grundsätzen der materiellen Gerechtigkeit“ und dem „Bedürfnis nach Rechtssicherheit“ unter näher geregelten Voraussetzungen die Wiederaufnahme eines Verfahrens bei schwersten Straftaten zu ermöglichen. **Die Rechtskraft bzw. das Interesse des Freigesprochenen an der Rechtskraft treten unter engen Voraussetzungen des § 362 Nr. 5 StPO hinter der materiellen Gerechtigkeit zurück, so wie dies auch bei den bereits existierenden Wiederaufnahmegründen der Fall ist (dazu sogleich).**

2. § 362 Nr. 5 StPO-E schreibt im Recht angelegte Grundgedanken fort

a) Weder das Interesse des Freigesprochenen an der Rechtskraft eines für ihn günstigen Urteils noch die Interessen der Rechtsgemeinschaft (und der Hinterbliebenen) an der Verfolgung schwerster Straftaten können uneingeschränkte Verbindlichkeit beanspruchen. Dies verdeutlicht das geltende Strafprozessrecht, das unter den in § 362 StPO genannten Voraussetzungen eine Durchbrechung der zuvor gesetzlich angeordneten Rechtskraft zulässt und damit den Interessen der Rechtsgemeinschaft den Vorzug gewährt. Die bislang in § 362 Nr. 1–4 StPO verankerten Gründe für eine Durchbrechung der Rechtskraft stellen einen Kompromiss zwischen der materiellen Gerechtigkeit und der effektiven Strafverfolgung einerseits sowie dem von Art. 103 Abs. 3 GG beabsichtigten Schutz des Interesses des Einzelnen am Rechtsfrieden qua Rechtskraft andererseits dar.⁹ Die Neuregelung fügt sich in die Struktur des § 362 StPO ein. So kann nach § 362 Nr. 4 StPO ein „glaubwürdiges Geständnis“ des Angeklagten zur Erneuerung der Hauptverhandlung führen. Dass das Geständnis einen Wiederaufnahmegrund darstellt, liegt nicht (allein) an der Freiwilligkeit der Äußerung;¹⁰ wäre dem so, müsste nicht nur das Geständnis eine Wiederaufnahme begründen, sondern jede freiwillige Veränderung der Beweislage durch den Freigesprochenen. Der Gesetzgeber hat vielmehr das Geständnis auch und gerade deshalb fokussiert, weil ihm traditionell ein besonders großer

⁹ Siehe nur KMR-Eschelbach, Lfg. 40, August 2005, § 362 Rn. 2; Grünwald ZStW 120 (2008), 545, 547.

¹⁰ So aber Grünwald ZStW 120 (2008), 545, 574; ihr folgend Pabst ZIS 2010, 121, 129; Pohlreich, in: Bonner Kommentar zum GG, 194. Aktualisierung November 2018, Art. 103 Abs. 3 Rn. 66. A.A.: Zehetgruber JR 2020, 157, 162.

Beweiswert zugesprochen wird.¹¹ Anders gewendet: Das Geständnis bildet einen dringenden Grund dafür, dass der freigesprochene Angeklagte die Tat begangen hat. Diesen, im geltenden Recht angelegten Gedanken, schreibt der neue § 362 Nr. 5 StPO fort.

b) Nicht wenige Rechtsstaaten lassen eine Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen unter weitaus geringeren Voraussetzungen zu. So ist im rechtskulturell verwandten Österreich die Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen **bei allen Straftaten** möglich und zwar schon dann, wenn sich (**irgendwelche**) **neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die (bloß) geeignet erscheinen, eine Verurteilung nahezulegen** (§ 355 iVm. § 352 Abs. 1 Nr. 2 öStPO). Dieselbe Regelung findet sich in **Art. 4 Abs. 2 des 7. Protokolls zur EMRK**. Angesichts dessen kann die – deutlich engere – Regelung des Gesetzentwurfes keinen rechtsstaatlichen Problemfall darstellen.

2. Zur Verfassungskonformität des § 362 Nr. 5 StPO-E

a) Art. 103 Abs. 3 GG steht der beabsichtigten Ergänzung nicht im Wege. Dem neuen § 362 Nr. 5 StPO liegt im Grundsatz dieselbe rechtspolitische und verfassungsrechtliche Abwägung zugrunde wie den bereits existierenden Wiederaufnahmegründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die widerstreitenden Interessen nach Auffassung des BVerfG Ausprägungen desselben verfassungsrechtlichen Prinzips sind: des Rechtsstaatsprinzips.¹² Schon aus diesem Grund kann weder die materielle Gerechtigkeit noch das Interesse des Einzelnen an der Rechtskraft des Freispruchs *absolute* Geltung haben; beide Interessen sind vielmehr der Abwägung zugänglich und auch bedürftig.¹³ **Art. 103 Abs. 3 GG formuliert mithin eine (grundrechtsgleiche) Regel, die nicht einschränkungslos gilt, sondern Ausnahmen zugänglich ist.**¹⁴

¹¹ *Schöch*, FS Maiwald, 2010, S. 769, 779 f. – Dazu passt auch die Begründung des historischen Gesetzgebers. Dieser war von der Sorge getragen, dass das „Rechtsbewusstsein im Volke“ Schaden nehme, wenn sich ein Freigesprochener der Tat berühme (siehe SK/*Frister*, 5. Aufl. 2018, § 362 Rn. 1 m.w.N.). Schaden nimmt das Rechtsbewusstsein aber nur deshalb, weil das Geständnis einen besonders hohen Beweiswert hat und *deswegen* der Freispruch als diskreditiert und die Tat als weiterhin verfolgungsbedürftig erscheint.

¹² Zur Rechtssicherheit siehe BVerfGE 2, 380, 403; zur Bedeutung der materiellen Gerechtigkeit für das Straf(verfahrens)recht siehe BVerfGE 133, 168, 198.

¹³ So auch SSW/*Kaspar*, StPO, 4. Aufl. 2020, Vor § 359 Rn. 9.

¹⁴ So auch *Aust/Schmidt*, ZRP 2020, 251, 252.

b) Die teilweise vertretene **Auffassung, der historische Verfassungsgeber habe mit Art. 103 Abs. 3 GG ein Verbot jeder weiteren Abwägung statuieren und die vorkonstitutionelle Rechtslage festschreiben wollen, lässt sich historisch nicht belegen.**¹⁵ Vor allem aber ist eine solche, an den „Originalismus“ (konservativer) amerikanischer Verfassungsjuristen erinnernde Veränderungs- bzw. Interpretationssperre der deutschen Verfassungstheorie und -praxis wesensfremd. Die herrschende Lehre und das BVerfG gehen daher zu Recht davon aus, dass Änderungen des § 362 StPO ohne Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG möglich sind.¹⁶ Wie die in Rede stehenden Verfassungs- und Verfahrensziele abzuwägen sind, hat grundsätzlich der Gesetzgeber zu bestimmen. Ihm obliegt auch die Entscheidung darüber, ob Ausnahmen vom Verbot der Mehrfachverfolgung zu machen sind, weil das Festhalten an der Rechtskraft des freisprechenden Urteils zu – gemessen an der materiellen Rechtskraft – schlechterdings unerträglichen Ergebnissen führen würde.

c) Der Gesetzgeber darf § 362 StPO allerdings nicht willkürlich¹⁷ oder „über jedes voraussehbare Maß hinaus“¹⁸ erweitern; auch hat er den „Kern“ dessen zu achten, „was als Inhalt des Satzes ‚ne bis in idem‘ in der Rechtsprechung herausgearbeitet wurde“.¹⁹ **Die Neuregelung in § 362 Nr. 5 StPO bewegt sich in diesen verfassungsrechtlichen Grenzen.** Sie ist weder unverhältnismäßig noch berührt sie den Kern des Art. 103 Abs. 3 GG.

aa) Die Regelung dient dem **Ziel, einen – durch neue Tatsachen oder Beweismittel von besonders hoher Aussagekraft – erneuerten Verdacht schwerster Straftaten aufzuklären.** Damit trägt sie dafür Sorge, dass **Normgeltung und Befriedungsfunktion des Strafrechts in zentralen Bereichen nicht dadurch Schaden nehmen, dass einem (erneuerten) Verdacht der Begehung schwerster Straftaten nicht nachgegangen wird.**

¹⁵ Näher dazu *Engländer/Zimmermann*, in: MüKo-StPO, 2019, Vor § 359 Rn. 3; *Neumann*, FS Jung, 2007, S. 657 ff.; *Zehetgruber* JR 2020, 157, 159 („kaum vertretbar“). Insoweit übereinstimmend *Greco*, Strafprozesstheorie und materielle Rechtskraft, 2015, S. 960.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 56, 22, 34 f. Zur heute herrschenden Lehre siehe nur *Grünewald* ZStW 120 (2008), 545, 569, *Kunig*, in: v. Münch/ders., GG, 6. Aufl. 2012, Art. 103 Rn. 37; *Letzoug*, in: FS Geppert, 2011, S. 785, 793 ff.; *Sabel*, in: FS Graf-Schlicker, 2018, S. 561, 566; *Schöch*, FS Maiwald, 2010, S. 769, 775 ff.; *Zehetgruber* JR 2020, 157, 158 ff.

¹⁷ BeckOK-StPO/*Singelnstein*, 37. Edition, Stand: 01.07.2020, § 362 Rn. 1.

¹⁸ KK-StPO/*Schmidt*, 8. Aufl. 2019, StPO § 362 Rn. 3.

¹⁹ BVerfGE 56, 22, 34 f.

bb) Der **Anwendungsbereich ist auf Tatbestände begrenzt, die sich durch einen einzigartigen Unrechtsgehalt von anderen Straftatbeständen abheben.** § 211 StGB sanktioniert besonders gefährliche und verwerfliche Angriffe auf den grundgesetzlichen „Höchstwert Leben“²⁰; die Straftatbestände Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch stellen „schwerste Verbrechen“ dar, die „die internationale Gemeinschaft als Ganze berühren.“²¹ **Das besondere Unrecht und der exzeptionelle Charakter dieser Tatbestände scheint auch in der lebenslangen Freiheitsstrafe als Rechtsfolge sowie der Unverjährbarkeit entsprechender Taten auf.** Die geplante Erleichterung der Wiederaufnahme des Verfahrens dient folglich der Verfolgung schwerster Straftaten und dem Schutz von höchstrangigen Rechten bzw. Fundamentalinteressen der Völkergemeinschaft. Dies stellt ohne Zweifel ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel dar.

cc) Die Neuregelung der Wiederaufnahme ist verhältnismäßig. Sie greift weder in unverhältnismäßiger Weise in die Grundrechte des Freigesprochenen ein noch verletzt sie den Kern des Art. 103 Abs. 3 GG. Denn selbst zur Verfolgung der genannten schwersten Straftaten ist die Wiederaufnahme nicht ohne weiteres möglich, wie dies im österreichischen Recht vorgesehen und von der Europäischen Menschenrechtskonvention gestattet wird. Vielmehr müssen „neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen **dringende Gründe** dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes, Völkermordes oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wird.“ Verlangt werden also qualifizierte Tatsachen oder Beweise, die eine „große Wahrscheinlichkeit“ dafür begründen, dass der Freigesprochene Täter eines Mordes, Völkermordes oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist.²² Diese Prognose muss sich aus bereits belegbaren Tatsachen ergeben und darf nicht aus künftigen möglichen Ermittlungsergebnissen oder kriminalistischen Vermutungen hergeleitet werden.²³ Diese erhöhten Anforderungen tragen den Interessen des Freigesprochenen hinreichend Rechnung. Sie gehen über die Anforderungen hinaus, die in anderen gesetzlichen Regelungen, etwa § 373a Abs. 1 StPO, gelten.²⁴

²⁰ Zuletzt BVerfG NJW 2014, 2176, 2176.

²¹ Werle, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. 2018, Einleitung VStGB Rn. 2.

²² Vgl. BVerfG NJW 1996, 1049; BGHSt 38, 276, 278; KK-StPO/Graf, 8. Aufl. 2019, StPO § 112 Rn. 3.

²³ Böhm/Werner, in: MüKo-StPO, 2014, StPO § 112 Rn. 22 f.

²⁴ Zu solchen Regelungen Letzgas, NStZ 2020, 717 ff.

3. Zur rückwirkenden Anwendung der Neuregelung

Die **Vorschrift gerät nicht in Konflikt mit dem Rückwirkungsverbot**, da sie nicht ausschließlich rückwirkende Geltung hat, sondern Wirkung auch und gerade pro futuro zeitigt. Eine rückwirkende *Anwendung* des Gesetzes wäre indes an den Regeln des BVerfG über eine echte Rechtsfolgenrückbewirkung zu messen.

Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG ist zwar nicht einschlägig, da es nur auf Normen des materiellen Strafrechts Anwendung findet; indes gilt das aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleitete (allgemeine) Rückwirkungsverbot. Nach teilweise vertretener Auffassung hängt die Verfassungskonformität eines rückwirkenden Gesetzes davon ab, ob der Gesetzgeber nur eine Rückanknüpfung an vergangene Sachverhalte vornimmt (unechte Rückwirkung) oder die Geltung der Rechtsfolge auf die Vergangenheit erstreckt (echte Rückwirkung). Diese soll schwerer, jene leichter zu legitimieren sein.²⁵ Dies zugrunde gelegt nimmt die neue Wiederaufnahmeregelung nur eine tatbestandliche Rückanknüpfung vor, die nicht den zeitlichen, sondern den sachlichen Anwendungsbereich einer Norm betrifft, weil die Rechtsfolgen – Verlust der Rechtskraft – erst nach Verkündung des § 362 StPO ändernden Gesetzes eintreten (können). Da dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit in solchen Fällen „kein genereller Vorrang“ zukommt, kann bei Abwägung des „Gewicht[s] der berührten Vertrauensschutzbelange und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens“²⁶ von einer zulässigen Rückanknüpfung ausgegangen werden.²⁷ Indes ist die Differenzierung zwischen echter und unechter Rückwirkung umstritten, da ihr „beträchtliche Abgrenzungsprobleme“ attestiert werden.²⁸

Ungeachtet dessen dürfte das BVerfG zwar strenge Maßstäbe an die rückwirkende Anwendung des § 362 Nr. 5 StPO anlegen, diese aber dennoch als verfassungskonform bewerten. Das BVerfG verlangt in solchen Fällen, dass die Rückwirkung **überwiegenden, zwingenden Gemeinwohlgründen** dient.²⁹ Im Zusammenhang mit derartigen überragenden Gemeinwohlzielen hat das BVerfG auch die Notwendigkeit gezählt, „**in normbegräftigender Weise**“ der **Rechtsgemeinschaft die Geltung des Rechts vor Augen zu führen** bzw. einem für die „Rechtstreue der Bevölkerung abträglichen Eindruck eines erheblichen

²⁵ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20 Rn. 156 ff.

²⁶ BVerfGE 109, 133, 181 f., 186.

²⁷ So *Schöch*, in: FS Maiwald, 2010, S. 769, 779.

²⁸ Näher und mit weiteren Nachweisen *Greszick*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, 90. Ergänzungslieferung, Februar 2020, Art. 20, VII, Rn. 77, 79.

²⁹ Zuletzt BVerfG JZ 2021, 464, 471; dazu *Kubiciel*, FAZ Einspruch v. 9.3.2021. Umfassend dazu *Greszick*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 20, VII, Rn. 85 ff.

Vollzugsdefizits“ entgegenzuwirken.³⁰ Dieser Gedanke lässt sich – gerade wegen des Zuschnitts der Neuregelung – auf § 362 Nr. 5 StPO übertragen: Die Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen dient – wie oben gezeigt – der Stabilisierung solcher Normen, die Rechtsgüter von höchstem Rang gegen besonders gefährliche und verwerfliche Angriffe schützen. Gerade bei diesen Straftaten kann sich der Bestand einzelner Freisprüche negativ auf die Rechtsgemeinschaft auswirken, wenn der Überzeugungskraft des Freispruchs ein Geständnis des Täters oder eben andere besonders gewichtige Beweismittel entgegenstehen. Darüber hinaus hat das BVerfG ausgeführt, dass die rückwirkende Erweiterung von Wiederaufnahmegründen mit dem Rechtsstaatsgebot im Einklang steht, wenn dies aus Gründen erfolgt, die nach althergebrachter und unbestrittener Rechtsüberzeugung zur Begründung eines Wiederaufnahmeverfahrens geeignet sind.³¹ Wie bereits dargelegt, zeigt die Existenz von § 362 Nr. 4 StPO, dass nach althergebrachter Rechtsauffassung eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch zuungunsten des Verurteilten möglich sein soll, wenn ein neues Beweismittel mit einem besonders hohen Beweiswert vorliegt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine Durchbrechung des Vertrauensgrundsatzes daher möglich.

4. Änderungsantrag: Unverjährbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche

Der Änderungsantrag passt die zivilrechtliche Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche aus unverjähren Straftaten den strafrechtlichen Verjährungsregelungen des § 78 Abs. 2 StGB bzw. des § 5 VStGB an. Das ist verfassungsrechtlich zulässig. Die Ausgestaltung des Verjährungsrechts muss zwar hinreichend kohärent sein, um Art. 3 I GG zu genügen.³² Die Verjährungsausnahme für Ansprüche aus unverjähren Straftaten ist aber mit Blick auf die in Rede stehenden individuellen und überindividuellen Interessen begründbar. Dementsprechend enthält das Zivilrecht bereits jetzt unverjähren Ansprüche und zeigt damit, dass Interessen geben kann, die den Interessen des Beklagten vorgehen.

³⁰ BVerfG JZ 2021, 464, 471.

³¹ BVerfGE 2, 380, 403 ff.

³² BeckOGK/Piekenbrock BGB § 194 Rn. 16.